

Förderverein Seniorenbeirat Neustadt in Holstein e. V.

Satzung

vom 5. November 2024
mit den Änderungen vom 3. März 2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Förderverein Seniorenbeirat Neustadt in Holstein e.V. "
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt in Holstein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 52 ff in der jeweils aktuellen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Angebote an Menschen der älteren Generation, um deren Vereinsamung entgegenzuwirken. Dazu zählen beispielsweise die Möglichkeit sportlicher Betätigung, kulturelle Anregungen und gemeinsame Veranstaltungen, auch mit jungen Menschen. Ziel ist es Senioren ihren Platz in der Stadtgesellschaft zu erhalten.
4. Der Förderverein unterstützt die ideelle Arbeit der gewählten Vertreter des Seniorenbeirats Neustadt in Holstein.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Förderverein Seniorenbeirat Neustadt in Holstein e. V.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter der Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
6. Falls der Vorstand die Beschlussfähigkeit nicht feststellen kann, beruft der Vorstand unmittelbar anschließend eine neue Mitgliederversammlung ein. Auf dieser Mitgliederversammlung gilt dann keine Mindestteilnehmerzahl.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 1. die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 3. Satzungsänderungen,
 4. die Auflösung des Vereins.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden, dem
 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. Schatzmeister und
 4. bis zu zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenen Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens

Förderverein Seniorenbeirat Neustadt in Holstein e. V.

drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Der Vorstand kann virtuell tagen, falls eine Vorstandsmehrheit nicht anders entscheidet.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Buchführung und die Jahresabrechnung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt in Holstein, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 05. November 2024

Förderverein Seniorenbeirat Neustadt in Holstein e. V.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1 Norbert Illes

2 Sylvia Böttcher

3 Birgit Wagner – Illes

4 Jochen Block

5 Lida Winter

6 Angelika Dobelstein

7 Burgunde Böckel
